

Vorwort

»Die moderne Demokratie unterscheidet sich von ihren antiken Vorläufern wesentlich dadurch, dass sie ein mit Mitteln des modernen Rechts *verfasstes* politisches Gemeinwesen darstellt ...«¹

Zentrales Mittel des »modernen Rechts« für diese *physische* Verfassung unserer »politischen Gemeinwesen«, zumal der souveränen Staaten, jedenfalls des europäischen Kontinents, ist wiederum, in nicht zufälligem semantischem Gleichklang², die – heute in aller Regel geschriebene – Verfassung *im Rechtssinne*.

Diesen Auftrag, das »politische Gemeinwesen« in physischer Hinsicht zu verfassen, dh ihm Struktur und Kontur zu verleihen, Regeln und Grenzen zu setzen, vermag eine Verfassung im Rechtssinne allerdings nur in dem Maße zu erfüllen, als diese

- ▷ kognitiv erkannt
und
- ▷ volitiv anerkannt

wird. An beiden Voraussetzungen scheint es jedoch in der »demokratischen Republik« Österreich nicht erst rezent zu mangeln, wie die in diesem Band *parte pro toto*³ zusammengefügt drei Studien, aus ganz

1 Cit *Jürgen Habermas*, Was heißt »deliberative Demokratie«? Einwände und Missverständnisse, in: ders, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik (2022), 89 (HiO).

2 Vgl etwa *Alexander Balthasar*, Die österreichische bundesverfassungsrechtliche Grundordnung unter besonderer Berücksichtigung des demokratischen Prinzips. Versuch einer Interpretation (2006), 19f.

3 Weitere problematische Beispiele sind etwa der Umgang
▷ nicht nur mit der bundesverfassungsrechtlichen *Grundordnung*, die ich noch 2006 als »terra incognita« bezeichnen konnte (siehe Grundordnung, Rückseite; vgl auch ib, 3, ferner, mit Blick auf die Unkenntnis des rechtsstaatlichen Prinzips in der Ersten Republik, *Ewald Wiederin*, Die Rechtsstaatskonzeption der Verfassung 1934. Zugleich Mutmaßungen über die Gründe einer Begriffsrenaissance, in: Parlamentsdirektion [Hrsg], Staats- und Verfassungskrise 1933 [2014], 75 ff, 92, sowie *Franz Merli*, Rechtsstaatlichkeit in Österreich, in: Rainer Hofmann/Joseph Marko/Franz Merli/Ewald Wiederin [Hrsg], Rechtsstaatlichkeit in Europa [1996], 83 ff, 85 ff, schließlich, mit besonderem Blick auf das republikanische Bauprinzip, *Alexander Balthasar*, »Salus populi suprema lex esto« – oder etwa doch nicht?, in: Peter Hilpold/Andreas Raffener/Walter Steinmair [Hrsg], Rechtsstaatlich-

unterschiedlichen Rechtsgebieten und Erste wie Zweite Republik betreffend, belegen. Ausgehend von diesem durchaus Besorgnis erregenden Befund ist es das Ziel dieser Publikation, zu motivieren, die eigene aktuelle österreichische Verfassung künftig sehr wohl radikal ernst zu nehmen, gerade auch angesichts der ernsteren Zukunftsperspektiven unseres »politischen Gemeinwesens«, wo der guten Verfassung mehr Bedeutung zukommen dürfte als in den vergangenen Schönwetter-Perioden.

Wien, im Februar 2023

Alexander Balthasar

keit, Grundrechte und Solidarität in Österreich und in Europa = FG Neisser [2021], 1631 ff, 1634 ff),

- ▷ sondern auch mit nahezu sämtlichen Elementen der *II. B-VG-Novelle* (zu deren Legitimität siehe jedoch *Alexander Balthasar*, Rechtsstaatliche Resilienz im geltenden Bundesverfassungs- und im Unionsrecht – eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse, in: Wolfgang Peischel [Hrsg], *Strategische Resilienz im Spannungsfeld zwischen Interdependenz und Autarkie – unter besonderer Berücksichtigung der Beitragsleistung des Militärs in demokratischen Rechtsstaaten* [2021], 296 ff, 307 ff),
- ▷ oder – zumal retrospektiv – mit der Rechtslage nach der *Selbstausschaltung des Nationalrates* am 4.3.1933 (siehe hierzu näher *Alexander Balthasar*, 100 Jahre B-VG – eine komplexe Bilanz, in: ders/Attila Vincze, *Hundert Jahre österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz. Die Perspektive von außen* [2021], 229 ff, 245 ff; ders, *The Austrian path to the constitution of 1 May 1934 – An application of the paradigm of ›Militant Democracy‹ just avant la lettre!?*, *HJLS* 2020, 159 ff, 184 ff).